

Checkliste GoBD und elektronische Archivierung

• Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

- Alle elektronischen Systeme und die enthaltenen Informationen müssen so beschaffen sein, dass sich ein Betriebsprüfer innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann.

• Vollständigkeit

- Alle relevanten Informationen sind vorzuhalten (z. B. Namen von Geschäftspartnern) bei Datenverdichtung dürfen keine Informationen verlorengehen.

• Richtige und zeitgerechte Buchung

- Unbare Geschäftsvorfälle sollen innerhalb von zehn Tagen in der Buchführung erfasst werden.
- Kasseneinnahmen sind täglich zu erfassen.
- Bei periodenweiser Erfassung ist eine geordnete Belegablage sicherzustellen.

• Ordnung und Unveränderbarkeit

- Systematische Erfassung sowie übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchungen.
- Elektronische Dokumente müssen indexiert werden, die elektronische Auswertbarkeit muss gewährleistet sein.
- Ursprünglicher Inhalt eines Dokuments oder einer Information muss immer feststellbar sein.

• Formattreue bei Archivierung

- Ist die Urversion eines Dokuments elektronisch (z. B. E-Maildatei) ist diese auch elektronisch zu archivieren, die Archivierung lediglich des Papierausdrucks ist nicht zulässig.
- Liegt die Urversion eines Dokumentes in Papierform vor, kann dieses auch elektronisch archiviert werden (ersetzendes Scannen). Das Papierdokument kann dann grundsätzlich vernichtet werden (außer z. B. Urkunden, Urteile im Original, unterschriebene Jahresabschlüsse).

• E-Mail-Archivierung

- E-Mails sind mit allen Anhängen unveränderbar bzw. mit Änderungsprotokollierung zu archivieren und in einen Index aufzunehmen.
- Fungiert eine E-Mail nur als Träger eines Anhangs, kann auf die Archivierung verzichtet werden.
- Die Ablage in ein Dateisystem ohne weitere Maßnahmen bezüglich Indexierung und Änderungsdokumentation ist nicht GoBD-konform.

• Elektronische Kontoauszüge

- Diese sind originär elektronische Dokumente und müssen auch in dieser Form archiviert werden.
- Eine Archivierung durch zeitlich unbegrenzten Zugang (bzw. bis zu 10 Jahre) bei der kontoführenden Bank ist zulässig.